

Agrardieselnummer	Name/Firma
-------------------	------------

3 Nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Im Entlastungsabschnitt waren auf den Antragsteller keine nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen zugelassen.
(falls zutreffend, bitte ankreuzen)

Diesel-PKW/LKW	Fabrikat	Typ	Erstzulassung	amtliches Kennzeichen	km-Stand am 01.01.2017	gefahrte km im Jahr 2017	Durchschnittsverbrauch in Liter / 100 km	tatsächlicher Verbrauch im Jahr 2017 in Liter	Imkerei
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
									<input type="checkbox"/>
Gesamtverbrauch im Jahr 2017 in Liter									

4 Bestandsrechnung und Selbstberechnung des Entlastungsbetrages

Steuererklärung

Ich beantrage die Entlastung von der Energiesteuer nach § 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG).

(Eine Entlastung wird nach § 57 Abs. 7 EnergieStG nur gewährt, wenn der **Gesamtentlastungsbetrag mindestens 50 EUR beträgt.**)

			Gasöl (Diesel)	Biodiesel	Pflanzenöl	Nicht im Steuergebiet versteuerte Energieerzeugnisse
			Liter	Liter	Liter	Liter
4.1	Restbestand am 31.12.2016		,	,	,	,
4.2	Bezogene bzw. selbst hergestellte Energieerzeugnisse	+	,	,	,	,
4.3	Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-) verbrauch im Imkereibetrieb (höchstens 15 Liter je Bienenvolk)	+	,			
4.4	Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-) verbrauch in Ihrem Betrieb durch Dritte	+	,			
4.5	Verbrauch in nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen	-	,	,	,	,
4.6	Verbrauch aufgrund Arbeiten für Dritte	-	,			
4.7	Verbrauch aufgrund nicht begünstigter Arbeiten + ggf. Gasöl- (Diesel-) verbrauch im Imkereibetrieb	-	,	,	,	,
4.8	An Dritte abgegebene Energieerzeugnisse	-	,	,	,	
4.9	Restbestand am 31.12.2017	-	,	,	,	,
4.10	Gesamtverbrauch	=	,	,	,	,
4.11	Entlastungssatz in EUR / Liter	X	0,21480	0,45033	0,45000	
			EUR	EUR	EUR	
4.12	Entlastungsbetrag	=	,	,	,	
4.13	Gesamtentlastungsbetrag (Summe aus Zeile 4.12)		,	Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.		

5 Unterschrift

Ich versichere, dass ich kein Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.v. Artikel 2 Nummer 18 AGVO² im Zeitpunkt der Abgabe dieses Antrages bin oder im Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse war.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe, und dass sich seit meinem letzten vollständigen Antrag (Vordruck 1140) keine Änderungen bei Betriebsart(en), Personenkreis und Anzahl der Bienenvölker ergeben haben. Ich bin verpflichtet, auf Verlangen des Hauptzollamtes weitere Angaben zu machen und Belege vorzulegen.

Ort, Datum	Unterschrift

² Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) i.V.m. Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO; ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1).

Ausfüllhinweise

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Das für den Antrag örtlich zuständige Hauptzollamt finden Sie im Internet unter www.zoll.de. Ebenso haben Sie die Möglichkeit unter www.zoll.de > Formulare und Merkblätter den Antrag (Formular 1142 - Elektronisch) in einer Onlineversion auszufüllen und diesen an das zuständige Hauptzollamt zu versenden.

Antragsberechtigt ist der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 57 Abs. 2 Energiesteuergesetz (Begünstigter). Wechselt innerhalb eines Entlastungsabschnitts der Inhaber eines Betriebs, so bleibt der bisherige Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter. Ein Betreiberwechsel (z.B. Hofübergabe) ist anzuzeigen. Der neue Betreiber kann ggf. einen eigenständigen Antrag stellen.

1 Angaben zum Antragsteller

Agrardieselnummer

Bitte tragen Sie die von Ihrem Hauptzollamt vergebene Agrardieselnummer ein. Die Agrardieselnummer können Sie der letzten Entlastungsbenachrichtigung bzw. dem letzten Steuerbescheid entnehmen.

1.1 Betriebsort im Inland

Bitte tragen Sie die vollständige Anschrift des Betriebsortes im Inland ein. Sofern mehrere Betriebsorte vorliegen, tragen Sie bitte die Anschrift des wirtschaftlich bedeutendsten Betriebsortes ein. Antragsteller, die ihren Wohnsitz nicht im Steuergebiet haben, tragen bitte den Ort im Steuergebiet ein, an dem die begünstigten Arbeiten überwiegend ausgeführt wurden.

1.2 Wohnort/Geschäftssitz

Bitte geben Sie Ihren Wohnort bzw. den Geschäftssitz, von dem aus Ihr Unternehmen betrieben wird, an. Antragsteller, die ihren Wohnort/Geschäftssitz nicht im Steuergebiet haben, tragen bitte das Land ein, in dem sich der Wohnort/Geschäftssitz befindet.

Sollen Schriftstücke Ihres Hauptzollamtes an eine vom Wohnort/Geschäftssitz abweichende Adresse versandt werden, geben Sie diese bitte auf einem gesonderten Blatt an.

1.3 Bankverbindung

Die Angabe der BIC ist nur bei ausländischen Konten erforderlich.

1.4 Flächennutzung

Reine Lohn- und Imkereibetriebe müssen keine Angaben zur Flächennutzung machen. Im Feld „Sonstige Fläche“ sind z. B. Obstanlagen, Reb- und Gartenbauflächen einzutragen. Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr sind auf Verlangen des Hauptzollamtes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. InVeKoS-Antrag, Grundbuchauszug, Pachtvertrag).

1.5 Biogasanlage

Die Angaben sind nur von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zu machen, die pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewonnen haben, die ganz oder teilweise als Biomasse in einer Biogasanlage verwendet wurden.

Sofern es sich bei Ihrem Betrieb und der Biogasanlage um die gleiche Rechtsperson/Gesellschaft handelt (z. B. die gleiche natürliche Person, die gleiche GbR, die gleiche GmbH), kreuzen Sie bitte "Ich betreibe eine Biogasanlage" an. Handelt es sich hingegen bei der Biogasanlage um eine von Ihrem Betrieb abweichende Rechtsperson/Gesellschaft (z. B. eine andere natürliche Person, eine andere GbR, eine andere GmbH), kreuzen Sie bitte "Ich beliebere die Biogasanlage eines Dritten mit Biomasse" an (auch wenn Ihr Betrieb Anteilseigner der Biogasanlage ist).

Die Angaben erleichtern die Bearbeitung Ihres Antrags und vermeiden evtl. Rückfragen Ihres Hauptzollamtes bezüglich des angemeldeten Gesamtverbrauchs (Seite 2, Nr. 4.10) sowie der Angaben zu den nicht begünstigten Arbeiten (Seite 2, Nr. 4.7). Nicht begünstigt sind z. B. das Beschicken des Fermenters einer Biogasanlage sowie die Aufbereitung und Vermarktung der in einer Biogasanlage anfallenden Gärreste.

2 Selbsterklärung „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) ist die Zahlung der Entlastung auszusetzen, falls dem Empfänger noch eine frühere rechtswidrige Beihilfe zur Verfügung steht, die durch einen (eine Einzelbeihilfe oder eine Beihilferegelung betreffenden) Beschluss der Kommission für mit dem europäischen Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, bis der Empfänger den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe zurückgezahlt hat.

2.1 umfasst alle Fälle, in denen Sie keine staatlichen Beihilfen erhalten haben, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist. Daneben sind diejenigen Fälle erfasst, in denen die Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die EU-Kommission festgestellt worden ist, aber bisher keine Rückzahlungsanordnung durch die nationale Institution erlassen wurde. Des Weiteren ist 2.1 anzukreuzen, wenn Sie einer nationalen Rückforderungsanordnung nachgekommen sind.

Trifft 2.2 für Sie zu, wird Ihr Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt bzw. in Anspruch genommene Steuerbegünstigungen können zurückgefordert werden.

3 Nichtlandwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen

Bitte geben Sie alle nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen an, die mit Gasöl (Diesel), Biodiesel bzw. Pflanzenöl betrieben und bei begünstigten und/oder nicht begünstigten Arbeiten eingesetzt wurden (Verwendung zu begünstigten und nicht begünstigten Zwecken). Bei mehr als 5 Fahrzeugen und Maschinen setzen Sie die Tabelle bitte auf einem gesonderten Blatt fort und berechnen Sie auf diesem den Gesamtverbrauch. Fahrzeugwechsel sind mit der Antragstellung anzugeben.

Erstzulassung: Bitte geben Sie das Jahr der Erstzulassung oder das Baujahr an.

Durchschnittsverbrauch: Den Durchschnittsverbrauch können Sie beispielsweise beim Fahrzeughersteller erfragen.

tatsächlicher Verbrauch: Bitte geben Sie den tatsächlichen Verbrauch der jeweiligen Fahrzeuge und Maschinen an und berechnen Sie den Gesamtverbrauch.

Imkerei: Mischbetriebe mit Imkerei sowie reine Imkereibetriebe kreuzen bitte die Fahrzeuge an, die bei Imkereiarbeiten eingesetzt wurden.

4 Bestandsrechnung und Selbstberechnung des Entlastungsbetrages

Alle Angaben sind auf zwei Nachkommastellen zu runden.

In der Spalte "Nicht im Steuergebiet versteuerte Energieerzeugnisse" sind nur Gasöl (Diesel), Biodiesel und Pflanzenöl zu berücksichtigen, die außerhalb des Steuergebietes bezogen wurden (Tanken im Ausland).

Reine Lohnbetriebe nehmen keine Eintragungen in der Spalte "Gasöl (Diesel)" vor, weil sie für Gasöl (Diesel) nicht entlastungsberechtigt sind.

Reine Imkereibetriebe müssen nur die Zeilen 4.3, 4.10, 4.12 und 4.13 ausfüllen. In Zeile 4.10 ist der entlastungsfähige Gasöl- (Diesel-)verbrauch einzutragen. Bitte berechnen Sie in Zeile 4.13 den Gesamtentlastungsbetrag, indem Sie den entlastungsfähigen Gasöl- (Diesel-)verbrauch (Zeile 4.10) mit dem angegebenen Entlastungssatz (Zeile 4.11) multiplizieren.

4.1 Restbestand am 31.12.2016

Die Restbestände entnehmen Sie bitte Ihrem Vorjahresantrag.

4.2 Bezogene bzw. selbst hergestellte Energieerzeugnisse

Bitte geben Sie die jeweilige Gesamtmenge der im Jahr 2017 bezogenen und selbst hergestellten Energieerzeugnisse an. Die einzelnen Mengen entnehmen Sie bitte den Ihnen ausgestellten Quittungen und Lieferbescheinigungen (z. B. Tankbelege) sowie den von Ihnen abgegebenen Steueranmeldungen.

4.3 Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb

Mischbetriebe mit Imkerei geben bitte den entlastungsfähigen Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb an (höchstens 15 Liter pro Bienenvolk).

4.4 Entlastungsfähiger Gasöl- (Diesel-)verbrauch in Ihrem Betrieb durch Dritte

Sofern Dritte begünstigte Arbeiten für Ihren Betrieb ausgeführt haben (z. B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe), geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge an Gasöl (Diesel) an. Die einzelnen Mengen entnehmen Sie bitte den Bescheinigungen, die Ihnen von den ausführenden Betrieben ausgestellt wurden.

4.5 Verbrauch in nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen

Sofern Sie Energieerzeugnisse in nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen verbraucht haben (z. B. PKW, LKW), geben Sie bitte die jeweilige Gesamtmenge an.

4.6 Verbrauch aufgrund Arbeiten für Dritte

Sofern Sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen Arbeiten für Dritte ausgeführt haben (z. B. Lohnarbeiten, Nachbarschaftshilfe), geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an.

4.7 Verbrauch aufgrund nicht begünstigter Arbeiten + ggf. Gasöl- (Diesel-)verbrauch im Imkereibetrieb

Sofern Sie mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen nicht begünstigte Arbeiten ausgeführt haben, geben Sie bitte die dabei verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an.

Mischbetriebe mit Imkerei müssen hier auch die Gasöl- (Diesel-)menge berücksichtigen, die bei Imkereiarbeiten in landwirtschaftlichen Fahrzeugen verbraucht wurde.

4.8 An Dritte abgegebene Energieerzeugnisse

Sofern Sie Energieerzeugnisse an Dritte abgegeben haben, geben Sie bitte die jeweilige Gesamtmenge an.

4.9 Restbestand am 31.12.2017

Bitte geben Sie die am 31.12.2017 noch nicht verbrauchte Gesamtmenge der jeweiligen Energieerzeugnisse an. Die einzelnen Mengen können Sie an Ihren Tankuhren ablesen bzw. durch Tankmessungen feststellen.

4.10 Gesamtverbrauch

Bitte berechnen Sie den Gesamtverbrauch der jeweiligen Energieerzeugnisse, indem Sie die einzelnen Mengen zum Restbestand am 31.12.2016 hinzurechnen (+) oder abziehen (-).

4.12 Entlastungsbetrag in EUR

Bitte berechnen Sie den Entlastungsbetrag der jeweiligen Energieerzeugnisse, indem Sie den Gesamtverbrauch (Zeile 4.10) mit dem jeweils angegebenen Entlastungssatz (Zeile 4.11) multiplizieren.

4.13 Gesamtentlastungsbetrag in EUR

Bitte berechnen Sie den Gesamtentlastungsbetrag, indem Sie die Entlastungsbeträge der jeweiligen Energieerzeugnisse (Zeile 4.12) zusammenrechnen.

5 Unterschrift

Der Antrag ist zu unterschreiben. Ohne Unterschrift ist der Antrag nicht rechtswirksam.

Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Die mit dem Vordruck angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung sowie des § 57 Energiesteuergesetz i. V. m. § 103 Energiesteuer-Durchführungsverordnung erhoben.

Personenbezogene Daten werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mittels automatisierter Verfahren verarbeitet.

Die Verwendung anonymisierter Daten zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen sowie zur Weitergabe an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe/Entlastung über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen Absatz 104 bis 106 (Amtsblatt der Europäischen Union C 200/01 vom 28. Juni 2014).

Hinweis nach § 6 EU-Beitreibungsgesetz

Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Abs. 2 EU-Beitreibungsgesetz informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.

Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)

Die Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG (Agrardiesel) gilt als staatliche Beihilfe. Daher gelten hierfür auch die EU-Vorgaben zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der o.a. EnSTransV umgesetzt worden sind.

Der Erklärungspflicht über die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 erhaltenen Steuerentlastungen müssen Sie bis 30. Juni 2018 nachkommen (Formular 1462). Wurde Ihnen im Kalenderjahr 2017 keine Steuerentlastung ausgezahlt, sind Sie in diesem Jahr nicht zu einer Erklärung verpflichtet.

Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Erklärungspflicht befreien lassen. Hierfür steht Ihnen das Formular 1463 zur Verfügung. Dieser Antrag ist bis 30. Juni 2018 beim zuständigen HZA einzureichen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer > Beihilferechtliche Vorgaben > Transparenzpflichten.

(http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Transparenzpflichten/transparenzpflichten_node.html sowie <http://enstransv.zoll.de>)